

Karnevalsvereinigung
"HESSEMER KIESBOLLE" (HKB) 1976 e.V.
67258 Hessheim

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Karnevalsvereinigung "HESSEMER KIESBOLLE" (HKB) 1976 e. V. mit seinem Sitz in 67258 Hessheim.
2. Der Verein soll beim zuständigen Amtsgericht eingetragen werden.

§ 2 Sinn und Zweck des Vereins

1. Der Verein hat den Zweck, unter Ausschluß konfessioneller und parteipolitischer Bestrebungen die Sitten und Gebräuche des kurpfälzischen Karnevals vor allem während der Fastnachtszeit zu hegen und zu pflegen und insbesondere das fastnachtliche Brauchtum auf der Grundlage der örtlichen Traditionen durch öffentliche Veranstaltungen zu fördern und darüber hinaus kulturelle Bestrebungen zu unterstützen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an die Vorstandschaft zu richten ist. Bei Minderjährigen oder beschränkt geschäftsfähigen Personen ist der Antrag auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.
2. Die Vorstandschaft entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist sie nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
3. Lehnt die Vorstandschaft die Aufnahme ab, so steht dem Antragsteller die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die dann endgültig entscheidet.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

1. Austritt
2. Ausschluß
3. Tod

Der freiwillige Austritt kann zum Ende des laufenden Quartals durch schriftliche Erklärung gegenüber der Vorstandschaft erfolgen.

Die Vorstandschaft kann Abweichungen hiervon zulassen.

Die Vorstandschaft kann ein Mitglied nach vorheriger Anhörung aus dem Verein ausschließen:

1. Wegen Nichtzahlung von sechs (6) Monatsbeiträgen, trotz Mahnung.
2. Wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche durch die Mitgliedschaft erworbene Anrechte an den Verein, dagegen bleibt das ausscheidende Mitglied für alle restlichen Verpflichtungen haftbar.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Vorstandschaft
3. die Mitgliederversammlung

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem ersten, dem zweiten und dem dritten Vorsitzenden.
2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, soweit der Verein nicht mit Verbindlichkeiten über DM 2.000,- im Einzelfall verpflichtet wird.

Zur Eingehung von Verbindlichkeiten über DM 2.000,- ist nur die Vorstandschaft berechtigt.

Ab DM 5.000,- muß die Mitgliederversammlung zustimmen.

3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und der Vorstandschaft sowie Aufstellung der Tagesordnung.
 2. Ausführung von Beschlüssen der Vorstandschaft und die der Mitgliederversammlungen.
 3. Erstellung des Jahresberichtes.

4. In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung sollte der Vorstand eine Beschlußfassung der Vorstandschaft herbeiführen, die sich zusammensetzt aus:

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender
3. Vorsitzender
- Kassier
- Schriftführer
- max. 5 Beisitzer
- 2 Revisoren

Beschlüsse der Vorstandschaft sind mit einfacher Mehrheit gültig.

Vorstandssitzungen sind mindestens vierzehn (14) Tage vor Abhaltung einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung durchzuführen.

Der Vorstandschaft obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins und die Entscheidung über Aufnahme oder Ausschließung von Mitgliedern.

Der Verein wird vom ersten, dem zweiten und dem dritten Vorsitzenden vertreten. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

Die Vereinigung von zwei (2) Vorstandsämtern in einer Person ist unzulässig.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts auf andere Mitglieder oder Dritte ist unzulässig.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 1. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts und Entlastung der Vorstandschaft
 2. Festsetzung der zu erhebenden Mitgliedsbeiträge
 3. Neuwahl oder Bestätigung der Mitglieder der Vorstandschaft und Wahl der Revisoren
 4. Beschlußfassung über Anträge und sonstige wichtige Vereinsangelegenheiten
 5. Beschlußfassung über die Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
 6. Entscheidung über die Berufung gemäß § 3 Nr. 3 der Satzung wegen der Frage der Aufnahme in den Verein sowie gemäß § 4 der Satzung wegen der Frage des Ausschlusses.
3. Mindestens einmal im Jahr, möglichst vor Ende des zweiten (2) Quartals hat die ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Sie wird unter Einhaltung einer Frist von vierzehn (14) Tagen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied an den Verein schriftlich bekanntgegebene Anschrift gerichtet ist. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich an jedes Mitglied zu

erfolgen.

Hierbei ist ebenfalls die Frist von vierzehn (14) Tagen einzuhalten.

4. Jedes Mitglied kann bis spätestens einer (1) Woche vor einer Mitgliederversammlung bei dem Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Versammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/3 der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragen.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorstand bei dessen Verhinderung vom zweiten und bei dessen Verhinderung vom dritten Vorstand geleitet.
7. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muß schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der Erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dieses verlangen.
8. Die Mitgliederversammlung faßt die Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 erforderlich.
Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.
Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann diejenige Person, die die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

§ 8 Beurkundung der Beschlüsse

Die in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefaßten Beschlüsse sind niederzuschreiben und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 7 Abs. 8 der Satzung festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden die drei Vorstände gemeinsam berechnete Liquidatoren.

Über die Verwendung des Vereinsvermögens wird in der gleichen Mitgliederversammlung unter Beachtung des § 10 der Satzung entschieden.

§ 10 Verwendung des Vereinsvermögens

Nach Auflösung des Vereins wird das, nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Ortsgemeinde Hessheim, mit der Auflage, es ausschließlich im Interesse des Chorgesangs, der Kunstpflege und der Volksbildung zu verwenden, übergeben.

Durch die Mitgliedschaft erwirbt niemand einen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 11 Schlußbestimmungen

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 27. Juni 1993 mit siebzehn (17) abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen und tritt sofort in Kraft.

Hessheim, den 27. Juni 1993

Angela Hülke Günther Günz Martin L. Meyer
Walter Meyer Walter Meyer
Roni Meyer Klausmann
Gerd Becker Hartmut Meyer



Vorstehende Satzung-Satzungsänderung wurde heute in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ludwigshafen am Rhein für **Frankenthal/Pfalz** - V.R. 145760 - eingetragen.
Ludwigshafen/Rhein, den **31. März 1993**
Amtsgericht-Registergericht
Just. Ang. *Ren. P.*